Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 26 (2016) | Ruhland, den 15.07.2016 | Ausgabe 02/16

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Bekanntmachung Soziales / Finanzen
. Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
. Wichtige Zahlungstermine

2-3 - Bekanntmachung Ordnungsamt
. Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz Sonnewalde
. Einhaltung der Forderungen aus der Straßenreinigungssatzung
. Erlaubnispflichtige Sondernutzung
. Zuwegungen zum Stadtpark Ruhland

3 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland
- Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen

3-4 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

4 - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hohenbocka

5 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf

5-6 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

6 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald

6-7 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

7 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

8 **Nichtamtlicher Teil**

13 - Vereinsmitteilungen

22 - Kirchliche Nachrichten

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ Offsetdruck, Gewerbestr. 17,
01983 Großräschen , Tel. 035753 17702 u. 17703
Verteilung:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg,
Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen, www.wochenkurier.info,
WOCHENKURIER@cwk-verlag.de, Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm.Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes Außenstelle Ruhland, Güterbahnhofstraße 1a, Bibliothek

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige)
jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:

Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)

jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE
Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.16
Grundsteuer und Hundesteuer	15.08.16
Gewerbesteuer	15.08.16

unter Angabe des Kassen-bzw. Buchungszeichens.
Sparkasse Niederlausitz: BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG: BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59
Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:

- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Einzugsermächtigung.

WICHTIG!
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.
Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Ordnungsamt (Tel. 035752/3755)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2016 bis zum 28. Februar 2017 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.
Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähguts, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeit-weisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 09. Mai 2016

W. Brödno
Verbandsvorsteher

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,
Sehr geehrter Grundstückseigentümer,
aus gegebenem Anlass ist auf die Einhaltung der Forderungen aus der Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Ruhland; 22. Jahrgang; Ruhland, den 06.07.2012; Ausgabe 03/2012; zu verweisen. Die Veröffentlichung dieser Satzung liegt Ihnen unter www.amt-ruhland.de vor.
Ihnen als Grundstückseigentümer obliegt es, den Ihnen als Grundstückseigentümer im § 2 übertragenen Pflichten der Straßenreinigungssatzung nachzukommen.
Die Reinigungspflicht umfasst das Entfernen aller nicht auf die Straße und den Randbereich gehörenden Gegenstände, insbesondere das Entfernen von störendem Bewuchs, Unkraut, Laub und Unrat.

gez. Konzack
Amtsleiter Ordnungsamt

Sondernutzung
Unter einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung versteht man die Benutzung der öffentlichen Straßen über den Gemeinbrauch hinaus. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.
Beispiele für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sind u.a.:
- Anbringen von Plakaten
- Aufstellen von Bauschuttcontainern
- Aufstellen von Verkaufsständen, von Tischen und Sitzgelegenheiten
- Nutzung öffentlichen Flächen für Ausgrabungen des Straßenkörpers

Die Sondernutzungserlaubnis kann mit Auflagen versehen werden.
Der für diese Nutzung erforderliche Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Ruhland, Bereich Ordnungsamt, zu stellen.

gez. Konzack
Amtsleiter Ordnungsamt

Liebe Naturfreunde!
An den Zuwegungen zum Stadtpark Ruhland wurden vor geraumer Zeit durch das Amt Ruhland Sperrpfosten errichtet um dem Befahren der Parkwege mit dem Auto entgegen zu wirken. Leider hält das einige Bürger nicht davon ab die Sperrpfosten unbefugt zu öffnen und den Stadtpark mit dem Auto zu befahren. Das Amt Ruhland weist nochmals daraufhin, dass eine Befahrung der Wege ohne vorherige Genehmigung der Verwaltung zu unterlassen ist!
Zuwiderhandlungen werden mit hohen Bußgeldern geahndet.

gez. Konzack
Amtsleiter Ordnungsamt

Beschlüsse des Amtsausschusses Satzungen des Amtes

Der Amtsausschuss des Amtes Ruhland fasste in seiner Beratung am 28. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 02/VI/03/16
Geschäftsordnung des Amtsausschusses
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/04/16
Mietvertrag Änderung des bestehenden Mietvertrages zwischen der Brauchtumspflege Arnsdorf e.V. und dem Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/05/16
Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung
Der Beschluss wurde angenommen.

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im September 2016

Gemeindevertretung Hermsdorf	am 07.09.2016
Gemeindevertretung Schwarzbach	am 12.09.2016
Gemeindevertretung Grünewald	am 13.09.2016
Gemeindevertretung Guteborn	am 15.09.2016
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 19.09.2016
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 28.09.2016
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 20.09.2016 in Grünewald

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 27. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 01/VI/09/16
Kauf des Grundstückes der Gemarkung Ruhland, Flur 4, Flurstücke 1976 und 1977
Der Beschluss wurde angenommen.

Beschluss Nr. 01/VI/10/16
Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/11/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/12/16
Änderung des bestehenden Mietvertrages zwischen der Brauchtumspflege Arnsdorf e.V. und dem Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/13/16
Vorsitzende/r des Ausschusses für Jugend, Soziales, Kultur und Sport
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/14/16
Antrag des SV Germania 1910 e.V. Ruhland auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/15/16
Antrag des Verein-t im Zollhaus Ruhland e.V. auf Unterstützung nach der Vereinsförderrichtlinie
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/16/16
Aufhebung des Beschlusses Nr. 01/VI/04/16
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/17/16
Änderung zum Beschluss Nr. 01/VI/05/16
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/18/16
Einvernehmliche Kürzung der Laufzeit des bestehenden Strom-Konzessionsvertrages mit der envia Mitteldeutsche Energie AG
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/19/16
Beschluss des Vertrages zur Erschließung des „Wohn- und Pflegezentrums am Schwarzwasser Ruhland“
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 27. 06. 2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Stadt Ruhland ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Ruhland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Stadt Ruhland festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000862 EURO je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ruhland, den 21.06.2016

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hohenbocka

Die Gemeindevertretung Hohenbocka fasste in ihrer Beratung am 22. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 08/VI/01/16
Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbands-

beiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/02/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/03/16
Teileinziehung des Waldauenweges und damit die teilweise Entwidmung für den allgemeinen öffentlichen Verkehr
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 08/VI/04/16
Umsetzung der baulichen Maßnahmen für die Barrierefreiheit im Gemeindehaus Hohenbocka
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Hohenbocka zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Hohenbocka in ihrer Sitzung am 22. 06. 2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hohenbocka ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbocka erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Hohenbocka festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ruhland, den 23.06.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 15. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 03/VI/01/16
Verkauf des Grundstückes in der Gemarkung Jannowitz, Flur 2, Flurstück 73
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VI/02/16
Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VI/03/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 03/VI/04/16
Abschluss eines Tauschvertrages
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt

geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Hermsdorf in ihrer Sitzung am 15. 06. 2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz" Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Hermsdorf ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz" Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hermsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Hermsdorf festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000819 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ruhland, den 16.06.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 13. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 04/VI/01/16
Neuordnung der Hausnummern in der Straße der Jugend Schwarzbach
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 04/VI/02/16
Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz" Sonnewalde
Der Beschluss wurde abgelehnt.
Beschluss Nr. 04/VI/03/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 04/VI/04/16
Abschluss eines Pachtvertrages
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 04/VI/05/16
Abschluss einer Pachtvertragsverlängerung
Der Beschluss wurde angenommen.

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 14. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 07/VI/01/16
Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz" Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 07/VI/02/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz" Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunal-

abgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Grünewald in ihrer Sitzung am 14. 06. 2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Grünewald ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Grünewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Grünewald festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2016 in Kraft.

Ruhland, den 15.06.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 16. Juni 2016 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 06/VI/01/16
Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VI/02/16
Änderung der Geschäftsordnung
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VI/03/16
Neuordnung der Hausnummern in der Schulstraße Guteborn
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 16. 06. 2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Guteborn ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Guteborn erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im

Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Guteborn festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2016 0,000851 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Ruhland, den 17.06.2016

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

AMT RUHLAND LANDKREIS OBERSPREEWALD-LAUSITZ

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Veröffentlichungen der Altersjubilare im Amtsblatt

Werte Bürgerinnen und Bürger,
im Amtsblatt Nr. 04/15 wurde ausführlich über die Änderung zur Veröffentlichung der Altersjubilare informiert. Zwischenzeitlich haben uns neue Änderungen erreicht. Durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg wurde eine Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Meldedatenübermittlungsvorschrift erlassen.
Nach dieser Änderung dürfen die Altersjubilare im Amtsblatt nicht mehr veröffentlicht werden, es sei denn, dass den betroffenen Personen eine Einwilligung vorliegt. Da dies organisatorisch nicht umzusetzen ist, bedauern wir es außerordentlich, dass eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Die bisherige Vorschrift, die dies ausdrücklich erlaubt hat, ist ersatzlos weggefallen.
Die gesetzliche Grundlage zu persönlichen Gratulationsbesuchen des ehrenamtlichen Bürgermeisters hat sich nicht geändert. Die ehrenamtlichen Bürgermeister gratulieren zum 75., 80., 85., 90., 95. und ab dem 100. Geburtstag jährlich. Bei den Ehejubiläen gibt es auch keine Änderung.

Ihr Einwohnermeldeamt

Teambildungswoche Klasse 7

Im April 2016 fuhren die Schüler und Schülerinnen der 7. Klassen der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland mit den jeweiligen Klassenlehrern fünf Tage zur Teambildungswoche zur AWO Kinder-, Jugend- und Familienbegegnungsstätte „Touristenstation“ nach Lübbenau. Das Projekt wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert. Die Schüler und Schülerinnen lernten unter anderem bei gemeinsamen Kennlern- und Teamspielen, einer Paddeltour und einer Stadtrally die Stärken und Schwächen untereinander kennen. Weiterhin sprachen sie über das Klassenklima und stellten Regeln für den Umgang miteinander auf. Letztgenanntes spielte auch eine Rolle bei der Vorbereitung und Aufführung eines Theaterstückes zum Thema Mobbing/Cybermobbing. Hierzu sahen die Schüler und Schülerinnen sich einen Film an. Anschließend bestand ihre Aufgabe darin, sich eine Schlussszene bzw. eine komplett andere Situation auszudenken und darzustellen. Alle brachten sich ein und waren stolz auf die guten Ergebnisse.
An die gesammelten Erfahrungen werden sich die Schüler und Schülerinnen hoffentlich noch lange erinnern und die erlangten Kenntnisse im Schulalltag an der Geschwister-Scholl-Oberschule anwenden.

Frau Müller (Sozialarbeit an Schule)
Fotos: Müller

Streitschlichter

Bereits seit mehreren Jahren arbeitet die Streitschlichtergruppe an der Geschwister-Scholl-Oberschule. Um die Professionalität zu verbessern, entstand bei den Schülern/Schülerinnen der Wunsch sich mit Leuten auseinanderzusetzen, von denen sie Hilfe bekommen, um noch intensiver in der Schule wirksam zu werden.
Im März 2016 fuhren die Streitschlichter mit ihrer Begleitlehrerin Frau Kaiser drei Tage zur AWO Kinder-, Jugend- und Familienbegegnungsstätte „Touristenstation“ nach Lübbenau. Das Projekt „Streitschlichter“ wurde durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert. Die Schülerinnen setzten sich mit Grundlagen der Gesprächsführung, Grundsätze und Organisation der Streitschlichtung sowie Regeln und Ablauf der Streitschlichtung auseinander. Letztgenanntes übten sie anhand von Rollenspielen, bei denen jeder Jugendliche seine Kommunikations-und Konfliktlösekompetenzen anwenden und sein eigenes Verhalten reflektieren konnte. Neben dem Bearbeiten theoretischer Inhalte und Gruppenarbeiten, kochten die Streitschlichter jeden Tag gemeinsam und unternahmen eine Paddeltour. Insgesamt trugen die drei Tage zur Stärkung des Teams bei.
Während des Projektes äußerten die Schülerinnen den Wunsch sich mit Streitschlichter einer anderen Einrichtung auszutauschen. Diesem kann nachgegangen werden. Ein Treffen mit Streitschlichtern der Bernhard-Kellermann-Oberschule aus Senftenberg wird im Mai 2016 stattfinden.
An die erlangten Kenntnisse und gesammelten Erfahrungen werden sich die Streitschlichter noch lange erinnern und diese in ihrer Tätigkeit an der Geschwister-Scholl-Oberschule einsetzen.

In der Ruhlander Kita „Spurensucher“ waren alle Feuer und Flamme

Im Herbst des vergangenen Jahres kam die Erzieherin der Delphingruppe Frau Herrgesell von einer Weiterbildung (Workshop Kompetenzvermittlung zum Thema Feuer mit Kain Karawahn) wieder. Sie war sprichwörtlich „Feuer und Flamme“ und überzeugte uns (teilweise skeptische) Eltern in der Elternversammlung von ihrer Idee.
Pädagogischer Hintergrund dieses Projektes ist es, dass Kinder den altersgerechten Umgang mit Feuer erlernen, Erfahrungen mit Feuer machen, Gefahren kennenlernen und wie sie dann reagieren müssen.
Mit tatkräftiger Unterstützung von Eltern und Großeltern wurden die benötigten Materialien vorbereitet. So brauchten wir vor allem viel kleingesägtes Holz, Alufolie, leere Blechbüchsen, feuerfeste Unterlagen in Form von Backblechen, Zinkeimer, Holzleim und natürlich Streichhölzer.
In Kleingruppen begann Frau Herrgesell mit den Kindern Sicherheitsregeln lernen und übte den Umgang mit Streichhölzern. So erzählten die Kinder stolz vom Anzünden einer Kerze. Schon bald wurde in kleinen Feuerschalen ein Feuer entfacht.
Zur Vorbereitung für das „große“ Feuer wurden kleine Holzvulkane gebaut und der Ablauf zum Entfachen eines Feuers immer wieder geübt. Dies geschah immer unter Beachtung der Sicherheitsregeln, die alle Kinder ganz toll beherrschen.
Nach einem halben Jahr lernen und üben war es am Mittwoch, dem 13.04.2016 soweit. Die Vorschulkinder der Kita „Spurensucher“ präsentierten auf dem Parkplatz unter der Leitung ihrer Erzieherinnen Frau Herrgesell und Frau Büchner am Nachmittag den Eltern und Geschwistern ihr „Feuerprojekt“. Aufgeregt, aber dennoch konzentriert, wurden alle Sicherheitsregeln erklärt und wir Eltern staunten über das Wissen unserer Kleinen. Nun wurden die Feuerstellen vorbereitet. Voller Stolz entfachte jedes Kind selbstständig sein eigenes kleines Feuer. Die Eltern wurden zum Zuschauen „verdammt“ und konnten erleichtert beobachten, wie toll und eigenständig alle Kinder ihr Feuer bewachen und mit Holzstücken „füttern“, damit es nicht ausgeht. Die kleinen Flammen loderten und nun konnten die Spieße mit Würstchen, Gemüse und Marshmallows ins Feuer gehalten werden.

Beim Essen hielten die Kinder ihre Feuerstelle stets im Auge. Bei wem das Feuer nicht alleine ausging, musste aus dem bereitstehenden Zinkeimer das Wasser mit den Händen schöpfen, um das Feuer zu löschen.
Nach Kontrolle, ob die Feuerschale abgekühlt ist, wurden die Feuerstellen mit Hilfe der Erzieherinnen und anwesenden Elternaufgeräumt und gesäubert.
Es war für alle ein erlebnisreicher Nachmittag. Die Kinder konnten mit Stolz zeigen, was sie im letzten halben Jahr zum Thema Feuer gelernt haben und können nun angstfrei, aber

voller Respekt dem Thema Feuer begegnen.
Frau Herrgesell hat mit Begeisterung, Mut und Geduld mit unseren Kindern das Feuerprojekt durchgeführt. Es ist ihr gelungen, den sicheren Umgang mit Feuer zu lehren und den Kindern und damit auch uns Eltern ein Stück Sicherheit zu geben.
Die Erzieher des Hortes unserer Kita führten mit einigen Hortkindern das Feuerprojekt in den Osterferien durch. Auch sie konnten dabei erleben und erfahren, was man im Umgang mit Feuer wissen sollte.

Ein Dankeschön an alle Eltern und Erzieher, sowie unserem Hausmeister Herrn Dietrich für die Hilfe und Unterstützung die zum Gelingen der Feuerprojekte und der anschließenden Feuerfeste beigetragen haben.

Manja Meinhardt

Programm der Kita „Am Kastanienbaum“ beim Dorffest

Vom 06.05.2016 bis zum 08.05.2016 war es wieder einmal so weit. Das Grünewalder Dorffest wurde gefeiert. Wie in jedem Jahr hat die Kita „Am Kastanienbaum“ aus Grünewald am Samstag (07.05.2016) wieder ein tolles Programm mit den Kindern gestaltet. In diesem Jahr führten die Kinder mit Liedern und Gedichten durch die Jahreszeiten. Es wurde getanzt, gesungen und getrommelt. Besonders viel Spaß hatten die Mädchen beim Gummistiefel-Lied und die Jungen beim Schneemann-Rock. Rund um war es wieder ein wunderschönes Programm.

Vielen Dank an die Erzieherinnen der Kita in Grünewald, die jedes Jahr ein tolles Programm mit den Kleinsten des Dorfes auf die Beine stellen. Der Fleiß und die Anstrengungen der

Kinder und Erzieherinnen haben sich gelohnt und die Aufregung der Kinder ist schnell verflogen. Alle, die dabei waren, hatten sichtlich Freude an dem Programm der Kinder. Und die Kinder waren mächtig stolz auf ihre Leistung. Dafür gab es im Anschluss ein kleines Geschenk für alle Kinder. Wir freuen uns schon auf das nächste Dorffest.

Simone Blochwitz

Jubel, Trubel, Heiterkeit in der Kita „Am Born“

Am Samstag, dem 18.06.2016, fand in der Kita „Am Born“ das traditionelle Sommerfest statt. Aufgrund des anhaltenden Regens am Freitag wurde das Fest kurzfristig auf Samstag verschoben. Umso mehr freuten wir uns, dass fast alle Kinder und Eltern trotz vollen Terminkalendern am Sommerfest teilnahmen. Ganz unter dem Motto „Sommer- Sonne- Urlaubszeit“ gab es – nach einem kurzen Programm der Kinder- die Möglichkeit zum Basteln, den Kinderfriseur zu besuchen, auf der Hüpfburg zu hüpfen und sich schminken zu lassen. Bunte Luftballontiere bereiteten den Kindern viel Freude. Natürlich war auch für das leibliche Wohl gesorgt mit Bratwurst im Brötchen, Hot-Dogs und der sommerlichen Bowlebar.
Besonderer Höhepunkt des Nachmittags stellte das Eltern-Kind-Fußballturnier dar. Die Kinder waren begeistert vom „Spiel gegen die Großen“ und wollten ihre Mannschaft unbedingt zum Sieg führen. Dies gelang den Kindern dank 2 Toren von Hugo Stahn auch sehr gut.

Den krönenden Abschluss fand das Fest mit einem kurzen Luftballonumzug durch Guteborn. Die bunten Luftballons die vor der Kita in den Himmel aufstiegen begeisterten alle Beteiligten! An dieser Stelle möchten wir uns ganz herzlich bei der Fleischerei Kluge aus Lauchhammer, der freiwilligen Feuerwehr Guteborn, der Firma Vibro Services GmbH sowie dem FSV

Guteborn für die Spenden und die tolle Unterstützung bedanken. Wir hatten ein wunderschönes Sommerfest und freuen uns schon auf das nächste Jahr.

Die Kinder und Erzieher der Kita „Am Born“

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,
in den vergangenen Wochen gab es kein Ausruhen, viele Termine und Aktionen waren angesetzt, sehr unterschiedlich und vielfältig deren Inhalte.
Sie spiegeln das Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger wieder. Während der Festveranstaltung „Gelebte Demokratie in den Kommunen“ im Schloss Belevue mit unserem Bundespräsidenten Joachim Gauck, zu der ich eingeladen war, wurde der Einsatz an der Basis, den Kommunen gewürdigt. Die Übernahme von Verantwortung und der große persönliche Aufwand wurden hier konkret benannt. Diesen Dank habe ich mitgebracht und möchte ihn weitergeben an alle Bürgerinnen und Bürger, die hier vor Ort Demokratie leben. Ich möchte auch nicht müde werden, den einen oder anderen aufzufordern, aktiv zu werden. Die „Macher“ werden gebraucht.

Erfreulich sind die Aktionen unserer Schule, die aktuelle Brennpunkte aufgreifen und auch Stellungnahme erfordern. Die Schüler setzen sich mit Sachthemen auseinander, lernen Standpunkte zu erklären und zu hinterfragen. So z.B. fand am 22.04.2016 die Eröffnung „Demokratie stärken - Rechtsextremismus bekämpfen“ in unserer Schule statt, an der ich sehr gern teilnahm. Mit dieser Ausstellung wurden klare Akzente gesetzt und eindeutige Standpunkte wurden von unseren Schülern vertreten. Respekt.

Gleich im Anschluss, ebenfalls am 22.04.2016 gab es dann ab 17.00 Uhr den Vereinsstammtisch beim SV Arnsdorf, an dem erfreulicherweise 17 Vereine teilgenommen haben. Im Anschluss an der Veranstaltung ermöglichte der SV Arnsdorf noch ein „Probekegeln“ auf der eigenen Kegelbahn. Vielen Dank an den Verein und an die Wirtin der Kegelbahn für die Organisation und die gute Betreuung.

Kennen Sie die Rubrik „Hallo Nachbar“? Das wäre doch auch was für uns. Gesagt – getan. Am 12.05.2016 organisierte ich ein Treffen mit der Lausitzer Rundschau, Frau Klein und einigen Vereinen aus Arnsdorf. Wir trafen uns in der Arnsdorfer Mühle um einen Artikel (veröffentlicht in der LR am 30.05.2016) zu verfassen. Hier möchte ich mich ganz herzlich bei den teilnehmenden Volker und Rick Hoffmann und bei Hubert Pfennig für die kurzfristige Umsetzung bedanken. Details der Geschichte und Informationen aus erster Hand über das jetzige Dorfleben spiegelten sich mit großen Emotionen wieder.

In den Zeiten von E-Mail und sozialen Netzwerken haben es Postkarten nicht unbedingt leicht. Dank der Initiative von Herrn Rick Hoffmann und Alexander Frenzel (Eventfotoservice-Frenzel) sind seit Juni zwei gelungene Postkarten im Handel. Je eine von Ruhland und eine von unserem Ortsteil Arnsdorf. Sicher gibt es Gelegenheit, aus dem Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis ein paar nette Grüße zu schicken. Oder auch ehemaligen Ruhlandern. Helfen Sie mit, unsere Stadt publik zu machen.

In 4 Arbeitseinsätzen wurde der Verbindungsweg Hainsteg wieder begehbar gemacht. Offiziell erfolgte nun am 15.05.2016 die feierliche Einweihung. Die CDU Fraktion organisierte und spendete eine kleine Kuchentafel und nebenbei konnte man die Ereignisse Revue passieren lassen.

Die Arnsdorfer Wehr feierte zum 23. Amtsfeuerwehrtag am 28.05.216 in Arnsdorf ihr 90-jähriges Bestehen. Alle Amtsfeuerwehren gratulierten zu diesem Jubiläum und auch der Ruhlander stellvertretende Bürgermeister, Helmut Methner überbrachten herzliche Grüße und Wünsche.

Mit 125 Jahren kann die evangelische Kita in diesem Jahr aufwarten und sie ist damit eine der ältesten im Land Brandenburg. Gemeinsam gefeiert wurde am 10. Juni, eröffnet mit einem bunten Programm der Kinder und anschließendem gemütlichen

Beisammensein und Aktionen für die kleinen Besucher der Kita. Drücken wir die Daumen, dass ihr sehnlicher Wunsch nach einem neuen Sandkasten und attraktivem Außengelände in Erfüllung geht. Vielleicht findet sich noch der eine oder andere Sponsor. Kinder lieben Sandspiele.

Für Sie, liebe Leser/innen einen schönen Sommer, Erholung im Urlaub, viele neue Eindrücke oder vielleicht auch nur Zeit im heimischen Garten.

Ihr Bürgermeister im Ehrenamt
Uwe Kminikowski

Lausitzer Zeitreisen e.V. Radparty

Vorschau September 2016

Am Samstag, 24.09.2016 findet ab 15.00 Uhr unser 3. Oktoberfest auf dem Markplatz in Ruhland statt. Hierzu möchte ich alle Leserinnen und Leser herzlich einladen.
Gesucht werden noch Helferinnen und Helfer für den Aufbau am Samstagvormittag ab 9.00 Uhr auf dem Markt und Personal für unsere Verkaufsstände am Nachmittag und den Abbau am Sonntagvormittag. Der Erlös des Festes wird für die Durchführung der 700 Jahr Feier zur Verfügung gestellt. Sie möchten dabei sein und helfen? Dann melden Sie bitte sich beim Bürgermeister in der Bürgersprechstunde, jeden Dienstag von 16.30-17.30 Uhr.

Es ist vollbracht!

Am Sonnabend, dem 15. Mai wurde der Hainsteg offiziell eröffnet.
Der Hainsteg ist ein kleiner Weg, der die kürzeste Verbindung zwischen Fischerstraße und Ortrander Straße in Ruhland darstellt.
Ende 2015 hatten die Bewohnerinnen des betreuten Wohnens in der Fischerstraße 1/2 den Bürgermeister Uwe Kminikowski gebeten, diesen Weg wieder begehbar zu machen.

Die Fraktion der CDU in der Ruhlander Stadtverordnetenversammlung nahm diese Herausforderung an, startete einen Aufruf zur Wiederherstellung dieses Weges. Die Reaktion darauf hielt sich jedoch in Grenzen. Die Mitglieder ließen sich aber dadurch nicht entmutigen. Sie schafften es in 5 Sonnabendarbeitseinsätzen, diesen Weg wieder zu ertüchtigen. Besonders erfreulich war es, dass sich nach und nach auch Mitglieder anderer Fraktionen, Bürger von Ruhland und auch Vertreter von Vereinen an den Arbeitseinsätzen beteiligten. Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung des Amtsbauhofes von Ruhland, der mit seiner Technik Erdmassen transportierte und Recyclingmaterial zur Stabilisierung der Oberfläche einbrachte. Am Sonnabend, dem 15. Mai war es dann soweit. Der Bürgermeister, Uwe Kminikowski, konnte unter dem Beifall der Bewohner des DRK- Wohnheimes das Band, das den Zugang bis dahin noch versperrte, durchschneiden.

Bei schönstem Sommerwetter wurde der Hainsteg von den Heimbewohnern zu Fuß, mit Rolator und auch mit dem Rollstuhl getestet. Unter den schattigen Bäumen am Zugang zum Geschwister-Scholl-Weg hatten Mitglieder und Helfer des CDU – Amtsverbandes eine Tafel aufgestellt, an der sich die „Tester“ mit Kaffee und Kuchen für den Rückmarsch stärken konnten und bei interessanten Gesprächen verging die Zeit bis kurz vor dem Mittagessen sehr schnell.
Die Anwesenden bedankten sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Beteiligten, die mitgeholfen haben.

Dietrich Erbert
Fraktionsvorsitzender

Aktuelle Information „Wir für Ruhland e.V.“ Stand 23.05.2016

Die Stadt Ruhland plant, wie es seit längerem schon bekannt ist, ein dreitägiges historisches Heimatfest anlässlich des 700-jährigen Jubiläums der urkundlichen Ersterwähnung. Dabei wird die Feierlichkeit durch den Verein „Wir für Ruhland e.V.“ gestaltet, welcher sich aus engagierten Bürgern Ruhlands zusammensetzt. Ein Jahr ist seit der Vereinsgründung und dem Beginn der Vorbereitungen nun vergangen und es konnten viele Vorhaben und Ideen erfolgreich umgesetzt werden.
Ein besonderer Stellenwert wird an diesem Festwochenende der historischen Vergangenheit unserer Stadt zukommen. Neben einem mittelalterlichen Markt mit Handwerk am Kirchplatz wird man eine neue geschichtliche Ausstellung in der Kirche und belebte Hofvölker am Gutshof bestaunen können. Zudem wird ein kleiner sog. „Sternenmarsch“ von den engagierten Traditionsvereinen organisiert. Auch die vielen flanierenden altertümlichen Darsteller wie der Hofstaat August des Starken werden für eine belebte und angenehme Atmosphäre sorgen.
Darüber hinaus wird auch bezüglich der musikalischen Ausgestaltung der 700-Jahrfeier ein abwechslungsreiches Programm vorbereitet. Auf dem Markt wird eine große Festbühne errichtet, auf der ein vielfältiges Musik- und Unterhaltungsprogramm stattfinden wird. Ein besonderer Höhepunkt wird dabei die Prämiere der Ruhlandhymne und der Besuch des Stargasts Oliver Frank werden. Zusätzlich wird eine von der „Ost-Arena“ Lauchhammer veranstaltete Tanzparty Ü30 am Schützenhausplatz für Unterhaltung und gute Stimmung bei jeder Generation sorgen.

Allerdings liegt noch immer viel Arbeit vor uns und noch mehr aktive Mithilfe der Einwohner Ruhlands ist notwendig, da es hauptsächlich ein Fest für und von Ruhlandern werden soll. Vor allem wird noch viel Unterstützung im Bereich Ordnung und Sicherheit benötigt, weil sich das Fest an verschiedenen Orten in der Stadt abspielen wird und somit viele Einlass- und Ordnungskräfte benötigt werden. Somit würden wir uns freuen wenn, Sie sich unter den gegebenen Adressen an unseren Verein wenden und uns Ihre Mithilfe anbieten.
Abschließend wären wir über jegliche finanzielle Zuwendung für die Umsetzung dieses großen und natürlich auch kostenintensiven Jubiläums dankbar.
Wir hoffen auf Ihre Unterstützung, damit sich dieses Fest in gemeinschaftlicher Arbeit zu einem einzigartigen und besonderen Höhepunkt in unserer Stadtgeschichte entwickelt!

„Wir für Ruhland e. V.“
Der Vorstand
i.A. Arne Koßlick

Ihre Spenden nehmen wir gern entgegen:
Wir für Ruhland e.V.
Sparkasse Niederlausitz
IBAN DE 33 1805 5000 038 0021 803
BIC WELADED1OSL
Verwendungszweck: Vorbereitung 700 Jahrfeier

Treffpunkt Bibliothek

Neuigkeiten aus der Bibliothek:
Hier eine kleine Auflistung von unseren Neuanschaffungen:
Diana Gabaldon „Ein Schatten von Verrat und Liebe“ das ist der achte Teil der Highland-Saga,
von Lena Johannson „Die Bernsteinsammlerin“ und „Rügensommer“. Familiengeschichten von der See
von Max Benton „Hexenmädchen“, „Federmann“ und „Die Totentänzerin“ echte Psychothriller,
bei dem „Rosie Projekt“ geht es weiter mit dem „Rosie Effekt“ lustig, und das neue Buch von Jojo Moyes „Über uns der Himmel unter uns das Meer“.
Natürlich haben wir noch mehr spannende, interessante und lustige Bücher für Sie in der Bibliothek. Kommen Sie zu uns und stöbern in den Regalen.

Unsere Öffnungszeiten	Di	9-12	14-18 Uhr
	Do		14-18 Uhr.

Vom 11. Juli bis zum 28. Juli ist die Bibliothek wegen Urlaub geschlossen.

Gabriele Bräuer
Bibliothek Ruhland, Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135
Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

Blutspendetermin

Freitag, 12. August 2016 15.00 – 19.00 Uhr
Samstag, 20. August 2016 9.00 – 12.00 Uhr
in der Geschwister-Scholl-Oberschule Ruhland,
Dresdener Str.9

Blutpräparate auch in den Sommermonaten dringend benötigt: DRK bittet auch in der Sommerferienzeit um Blutspenden

Für viele Menschen beginnt im Juli die wohlverdiente Ferienzeit oder die Vorbereitungen für einen längeren Urlaub laufen auf Hochtouren.
Auch in dieser Zeit, in der man den Alltag einmal hinter sich lassen möchte, sind zahlreiche Patienten, zum Beispiel im Rahmen der Behandlung einer schweren Krankheit, auf Blutpräparate, die aus Spenderblut hergestellt werden, angewiesen. Um sicherzustellen, dass diese Patienten auch in den Sommermonaten ihre überlebenswichtigen Therapien erhalten können, ist es dringend notwendig, dass auch in dieser Zeit möglichst viele gesunde Menschen eine Blutspende leisten. Gerade die häufig bei der Behandlung einer Krebserkrankung eingesetzten Thrombozytenkonzentrate haben eine Haltbarkeit von lediglich vier bis fünf Tagen. Andere Blutpräparate sind bis zu maximal 42 Tage nach der Entnahme des Spenderblutes einsetzbar. Aus diesem Grund sind Blutspenden jederzeit – auch in Urlaubszeiten – von sehr großer Bedeutung.

Der DRK-Blutspendedienst bedankt sich in den Sommermonaten ganz besonders bei allen DRK-Blutspenderinnen und -spendern, die trotz Ferienzeit auch im Sommer mit ihren Blutspenden die Patientenversorgung sichern, mit einem kleinen Geschenk: einem mobilen Aufladegerät, einer sogenannten Powerbank, im DRK-Design. Die Aktion läuft nach Bundesländern zeitlich versetzt:

Sachsen:	**17.5. – 30.7.2016**
Berlin und Brandenburg:	**11.7. – 1.10.2016**

In allen Bundesländern finden im Juli überdies zusätzlich zu den regulären Terminen auch Sondertermine statt.
Alle DRK-Blutspendetermine unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklicken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos erreichbar aus dem Dt. Festnetz).
Wer darf Blut spenden?
Blutspender müssen mindestens 18 Jahre alt und gesund sein. Bei der ersten Spende sollte ein Alter von 65 nicht überschritten werden. Bis zum 73. Geburtstag ist derzeit eine Blutspende möglich, vorausgesetzt, der Gesundheitszustand lässt dies zu. Bei einer ärztlichen Voruntersuchung wird die Eignung zur Blutspende jeweils tagesaktuell auf dem Termin geprüft. Bis zu sechs Mal innerhalb eines Jahres dürfen gesunde Männer spenden, Frauen bis zu vier Mal innerhalb von 12 Monaten. Zwischen zwei Spenden liegen mindestens acht Wochen.
Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

DRK - Kleiderkammer

Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Ruhland informiert:

Vor vielen Monaten baten wir in einem Schreiben an den Amtsdirektor, Herrn Adler, um Unterstützung durch den Bauhof beim Umsetzen des Kleidercontainers. Bis heute gab es keine Antwort.
Da die Zustände in unserem Kleidercontainer unhaltbar sind und wir weiterhin jede Woche einen vollen Sack benutzter Pampers, leere Essenbehälter bzw. –reste und jede Menge Müll vorfinden, beschloss der Vorstand, auf eigene Kosten (116,00 EUR), eine Firma zu beauftragen, den Container umzusetzen.

Jetzt steht er wieder im Hof der Sozialstation und spürbar hat sich die Situation verbessert.
Der Bürgermeister, Herr Kminikowski, hat uns versprochen, einen Bewegungsmelder zu sponsoren, um weiteren Missbrauch zu stoppen.
Wir sind für jede Spende dankbar, wenn Sie saubere, tragbare Textilien, Schuhe, Taschen beinhalten.
Am 01.09.2016 um 18.00 Uhr haben wir die Märchenerzählerin Frau Auer zu Gast. Für Nichtmitglieder erheben wir einen Unkostenbeitrag von 3,00 EUR. Um eine Vorabmeldung unter Tel. 15561 oder 16145 wird gebeten.

Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Liebe Sangesfreundinnen und -freunde,

ich kann Euch mitteilen, dass wir nun im 5. Jahr nach der Pflanzung der Sängerlinden eine Erinnerungstafel an der Pflanzstelle haben.
Auf den Fotos sind die Sängerlinden des MGV 1846 Ruhland und des Gemischten Chores Ruhland, gepflanzt Oktober bzw. September 2011 am Ruhlander Zollhaus, zu sehen.
- Stand Juli 2015 (noch mit der Widmung von 2011)
- Stand Ende März 2016 mit neuer Tafel)

Der Stein wurde in Abstimmung und mit Unterstützung der Amtsverwaltung und des Bauhofs gesetzt, die Tafel mit Beratung und Unterstützung vom Steinmetz Stoyan nach Entwurf von Andrea Gudera.

Wir danken den genannten für Unterstützung und Hilfe und dem Gemischten Chor Schwarzbach für die Schenkung anlässlich des 12. Amtssängertreffens und 15. Neugründungsjahres.

Gemischter Chor Ruhland e.V.
Wilhelm Zimmerling
(Vorstandsvorsitzender)

Der Spielmannszug Ruhland lässt von sich hören

Mit Pauken und Trompeten hat der Spielmannszug Einheit 68 Ruhland e.V. ein halbes musikalisches Jahr 2016 absolviert. Auf dem Programm standen jede Menge Auftritte, fleißiges Proben in den Übungsstunden, intensive Kinder- und Jugendarbeit und natürlich ganz viel Spaß.
Im April fuhr der gesamte Spielmannszug ins alljährliche Trainingslager in die Täubertsmühle Friedersdorf/Rückersdorf. Als fester Bestandteil im Jahresprogramm bieten die vier Tage Trainingslager viel Zeit zum Proben, aber auch viel Zeit für das Vereinsleben. Die große Masse der aktiven Vereinsmitglieder machen Kinder und Jugendliche aus. Für alle ist das Trainingslager ein Höhepunkt, genauso wie der nun schon traditionelle Zapfenstreich. Auch in diesem Jahr konzentrierten sich viele Stunden des Übens auf das Repertoire für den Auftritt am 11. September im Amphitheater in Großkoschen. Es blieb aber auch genügend Zeit um die Instrumente einmal zur Seite zu legen und auf dem weitläufigen Gelände des Schullandheims zu toben, Volleyball und Fußball zu spielen oder einfach mal, gerade auch für die Übungsleiter, auf einer Bank die Frühlingssonne zu genießen. Bei all dem Proben dient das Trainingslager auch zum Kraft schöpfen für die Auftritte im Frühling und Sommer des Jahres.
In diesem Jahr standen besonders viele Termine auf dem Programm: Auftritte zum Maifeuer, Schützenfeste in Radeburg und Ruhland, Vereinsjubiläum Marga Fanfaren, Dorffest in Frauendorf, private Auftritte und für Juli und August sind noch weitere Auftritte gebucht. Ein herzlicher Dank gilt hier allen Vereinsmitglieder und auch ihren Eltern und Familien. Ohne das große Engagement eines jeden Einzelnen, könnte der Spielmannszug nicht an so vielen Wochenenden so gute musikalische Leistungen bringen. Darum ist ein wichtiger Termin im Sommer auch das Sommerfest. Hier wird von den Auftritten in geselliger, meist auch sportlicher, auf jeden Fall aber musikalischer Runde, verschnauft und Kraft getankt für das große Finale – dem Zapfenstreich am 11. September im Amphitheater Großkoschen.

Wer Lust bekommen hat, den Spielmannszug näher kennen zu lernen, findet weitere Informationen unter www.spielmannszug-ruhland.de. Klein und Groß begrüßt der Spielmannszug gern zu den Übungsstunden freitags ab 17 Uhr im Spielleuteheim (Stadtbibliothek am Busbahnhof).

Lindy Fritsch, Juni 2016

Neues von den Ruhlander Karnevalisten

Im Mai haben die Ruhlander Karnevalisten ihren neuen Vorstand gewählt und eine wichtige Änderung an der Vereinsspitze beschlossen. Der langjährige Präsident Dietmar Biesold hat sein Amt zur Verfügung gestellt. Als neuer Obernarr wurde

Birgit Wernicke zur Präsidentin gewählt. Sie ist seit vielen Jahrzehnten Mitglied im Karnevalclub und hat dabei viele Rollen übernommen. Seit mindestens 10 Jahren gehört sie zum Vorstandsteam des Vereins. Bekannt ist sie u.a. als Oberhexe beim traditionellen Ruhlander Halloweenfest oder auch als Frau Sonnenschein aus den Werbespots des Karnevalclubs. Mit Birgit Wernicke findet eine Verjüngung an der Vereinsspitze statt und ganz nebenbei wird ein Beitrag zur Erhöhung der Frauenquote in Führungsaufgaben geleistet.

Der neue Vorstand des Vereins setzt sich aus bewährten und erfahrenen Mitgliedern zusammen. Erster Stellvertreter bleibt Sigurd Höntsch. Ihm zur Seite stehen Claudia Zimmermann als Finanzministerin, Burgis Lehmann und Linda Pradel. Auch der ehemalige Präsident Dietmar Biesold gehört weiterhin zum Vereinsvorstand. Seine Leistungen und Erfahrungen sind für die Ruhlander Karnevalisten unverzichtbar.
Wie geht es weiter mit dem Club? Aktuell laufen viele Vorbereitungsrunden für die neue Session, für Halloween und vor allen für den nächsten Sponsorenfrühschoppen Mitte Juli. Mit dieser traditionellen Veranstaltung bedanken sich die Ruhlander Karnevalisten bei ihren Helfern, Gönnern und Sponsoren.

Sollten Sie Lust haben aktiv und mit frischen Ideen bei den Ruhlander Karnevalisten mitzumachen, melden Sie sich doch einfach bei den genannten Personen des Vereins. Haben Sie vielleicht Lust ein Jahr mal Prinzenpaar zu sein? Der Ruhlander Karnevalclub sucht für die nächste Session ein neues Prinzenpaar. Sie präsentieren, natürlich mit Unterstützung der Karnevalisten, den Ruhlander Karneval und damit auch die Stadt Ruhland. Wenn Sie interessiert sind, dann bitte beim Ruhlander Karnevalsclub melden.

Tag der offenen Tür

Der Verein, Brauchtumspflege Arnsdorf e. V. wurde 2001 gegründet und begeht in diesem Jahr sein 15-jähriges Jubiläum. Aufgrund dessen, ist für den **27. August ab 10:00 Uhr ein „Tag der offenen Tür“** in Arnsdorf am Schwarzwasser geplant.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind in unserem Verein 32 Mitglieder organisiert.
Viel wurde in den vergangenen Jahren in aufopferungsvoller Eigeninitiative geschaffen. Der ehe-malige LPG-Schweinestall in Arnsdorf wurde saniert und das Dach neu gedeckt. Nunmehr wird es als Unterstellmöglichkeit sowie für Ausstellungen der alten Gerätschaften genutzt. Hier befindet sich auch der neu geschaffene sanitäre Bereich. Das separat stehende Gebäude, welches in der DDR-Zeit zur Aufzucht der Ferkel genutzt wurde, ist zu einem attraktiven Vereinshaus umgestaltet und ausgebaut worden. Im Nachgang der Fertigstellung der Gebäude wurde ebenfalls die Außenfläche begradigt und begrünt. Des weiteren sind mehrere Sitzgelegenheiten aus Holz aufgestellt worden. Es wurden Blau- und Grünfichten gepflanzt. Zur weiteren Qualitätsaufbesserung der Anlage wurde ein Stück der Außenfläche gepflastert.
Unser besonderes Interesse gilt, Jugendliche für unsere Vereinsarbeit zu gewinnen, denn wir möchten, dass das dörfliche Brauchtum erhalten bleibt.

Kommen Sie uns besuchen! Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Es laden freundlichst ein:
Alle Mitglieder der Brauchtumspflege Arnsdorf e. V.

Beschluss der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hermsdorf/Lipsa am 30.03.2016

Die Mitgliederversammlung beschließt:
die Einbehaltung des Reinertrages der Jagd für die Jagdjahre 2013/2014; 2014/2015 und 2015/16 in der Kasse der Jagdgenossenschaft zu deren Verwendung, von den Mitgliedern, welche bis zu vier Wochen nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses , noch nicht den Eigentumsnachweis für ihre dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zugehörigen Flächen erbracht haben.
Als Tag der Bekanntgabe dieses Beschlusses gilt dessen Veröffentlichung im Amtsblatt der Amtsgemeinde Ruhland.

Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella

Bekanntmachung

Die Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella zahlt in diesem Jahr den Jagdpachtreinertrag vom 01.04.2012 bis 31.03.2016 an seine Mitglieder aus. Jagdgenossen, die bisher noch keine Auszahlung erhalten haben, werden gebeten, sich bei Herrn Paulick, Sandstraße 8, in 01945 Grünewald, Tel. 035756 12918 oder 0172 350 42 04 am 29.07.2016 in der Zeit von 16 - 20 Uhr oder am 30.07.2016 in der Zeit von 09 - 12 Uhr zu melden.
Desweiteren wird nachfolgend die Satzung der Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella mit Beschluss der Genosseschaftsversammlung vom 22.4.2016 bekanntgegeben.

Beschluss 2/16 zur Wirksamkeit der neuen Satzung ab dem Berichtsjahr 2016
einstimmig von der Jahreshauptversammlung am 22.04.2016 angenommen.

Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella

Satzung der Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella

Die Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grünewald/Sella hat am 22.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grünewald/Sella ist gemäß §10 Abs.1 LJagdGBbg eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landeskreises in dem der gemeinschaftliche Jagdbezirk liegt. Sie führt den Namen Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella (im Folgenden „Jagdgenossenschaft" genannt. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden

§ 2
Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

1. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß §8 Abs.1 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke die Grundflächen der Gemeinde Grünewald/Sella.
2. Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die in den Flurkarten verzeichneten Grenzlinien.

§ 3
Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlichen nutzbaren Grundflächen (bejagbare Flächen) des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes.

§ 4
Mitglieder der Jagdgenossenschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) in dem Jagdbezirk Grünewald/Sella sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden.
   Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs.1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
2. Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, indem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
   Das Jagdkataster ist fortzuführen durch Eigentümerwechsel.
   Der alte und der neue Eigentümer sind verpflichtet, der Jagdgenossenschaft diesen Wechsel durch Vorlage der Grundbucheinträge zu melden.

Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella

§ 5
Aufgaben der Jagdgenossenschaft

1. Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdrechtlichen Belange aller Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörigen Jagdgenossen ergeben.
2. Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 BJG der Ersatz des nachgewiesenen Wildschadens, der an den zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücken entstehen.

§ 6
Organe der Jagdgenossenschaft

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Jagdgenossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand.

§ 7
Jagdgenossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Jagdgenossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Außerhalb des Jagdbezirkes wohnende Mitglieder, können sich durch gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung, durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Diese Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 8
Zuständigkeit der Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen, sowie vom Vorstand vorbereitete notwendige Beschlüsse
2. Sie wählt
   a) den Jagdvorstand gemäß § 10 Abs. 6 BbgJagdG mit dem
      -Vorsitzenden
      -Stellvertreter
      -die Beisitzer
   b) -einen Schriftführer
      -einen Kassenführer
   b) -die Rechnungsprüfer
3. Die Jagdgenossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
   a) den jährlichen Haushaltsplan
   b) die Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
   c) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
   d) Änderungen und Verlängerungen von Jagdpachtverträgen
   e) Neuausschreibungen und Abschlüsse der Jagdnutzung im Jagdbezirk
   f) Die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung und der Vergabe von Jagderlaubnisscheinen
   g) Den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung sowie der Auszahlungsmodalitäten
   h) Die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes

i) Die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Abs. 5 dieser Satzung
j) Die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der weiteren Funktionsträger
k) Die Befreiung von der Beschränkung des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch zu Insichgeschäften von Mitgliedern des Jagdvorstandes im Einzelfall
l) Die Übertragung von Aufgaben an den Jagdvorstand im Einzelfall
m) Die Stellungnahme zur Befriedung von Grundflächen im gemeinschaftlichen Jagdbezirk

Die sich aus den einzelnen Unterpunkten ergebenen Probleme können im Einzelfall mit Beschluss geregelt werden. Diese sind vom Vorstand vorzubereiten und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 9
Durchführung der Jagdgenossenschaftsversammlung

1.) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorstand wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorstand muss die Jagdgenossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzende Angelegenheiten beantragt.
2.) Die Jagdgenossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden
3.) Die Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2. Sie muss mindestens drei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten
4.) Den Vorsitz in der Jagdgenossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende. Es kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.

§ 10
Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

1.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 B JagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenden Grundflächen
2.) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch offene Abstimmung mit Handzeichen gefasst. Im besonderen Fall besteht die Möglichkeit einer geheimen Abstimmung. Der Vorstand hat diesbezüglich die Bedingungen zu schaffen. Die Abstimmungsunterlagen sind vom Vorstand über den Zeitraum bis zur Aufhebung der abgestimmten Angelegenheit sicher zu stellen.
3.) Jeder Jagdgenosse hat für seinen Grundbesitz nur eine Stimme. Dies gilt auch für eigentumsberechtigte Ehepartner oder anderen Familienmitglieder.
4.) Jeder Vertretungsbevollmächtigte darf nur einen Jagdgenossen vertreten und hat demnach auch nur eine Stimme für den zu vertretenden Grundbesitz.
Er ist nicht berechtigt, als gesetzlicher Vertreter zu fungieren (§ 34 BGB).
5.) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus Ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend und vertretend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde.

6.) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Untere Jagdbehörde, als Aufsichtsbehörde, ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft durch Übersendung einer Zweitfertigung der Niederschrift zu unterrichten.

§ 11
Jagdvorstand

1.) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Abs. 6 BbJagdG aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern.
2.) Wählbar für den Jagdvorstand ist:
-jeder Jagdgenosse, der volljährlich und geschäftsfähig ist
-jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person
3.) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl durch die Jagdgenossenschaftsversammlung und endet mit der Abwahl.
4.) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Jahren gewählt wie der Jagdvorstand.
5.) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand auf. In der darauf folgenden Jagdgenossenschaftsversammlung ist ein neuer Stellvertreter zu wählen.
6.) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sowie die weiteren Funktionsträger sind ehrenamtlich tätig.

§ 12
Vertretung der Jagdgenossenschaft

1.) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Abs. 2 B JagdG gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Die Mitglieder des Jagdvorstandes können sich von den anderen Mitgliedern zur Alleinvertretung bevollmächtigen lassen. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall befreit werden.
2.) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Dem Vorstand obliegt:
a) Die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes
b) Die Anfertigung der Jahresabrechnung
c) Die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
d) Die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
e) Die Feststellung der Umlagen der einzelnen Jagdgenossen
f) Die Führung des Jagdkatasters und die Aktenführung
g) Die Anordnung von Bekanntmachungen

3.) In dringenden Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Jagdgenossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Jagdgenossenschaft.
4.) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 3 hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Jagdgenossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.
5.) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat oder die Amtszeit abgelaufen ist, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 B JagdG in Verbindung mit § 10 Abs. 7 BbJagdG vom Amtsdirektor des Amtes Ruhland wahrgenommen.
6.) Von der Übernahme der Geschäfte durch den Notvorstand ist die untere Jagdbehörde, als Aufsichtsbehörde, in Kenntnis zu setzen.

§ 13
Sitzung des Jagdvorstandes

1.) Der Jagdvorstand, einschließlich des Schriftführers und Kassenführers, tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal je Geschäftsjahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
2.) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
3.) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich
4.) Über Festlegungen von Beschlüssen des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn notwendig, sind diese Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Danach ist innerhalb eines Monats die Untere Jagdbehörde vom Ergebnis zu informieren.

§ 14
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1.) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
2.) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Jagdgenossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist. Die Jahresrechnung ist dauerhaft aufzubewahren.
3.) Die Rechnungsprüfer werden für vier Jahre gewählt. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat, oder weitere Beziehungen innerhalb eines Verwandschaftsverhältnisses 1. Grades zum Jagdvorstand hat.

Jagdgenossenschaft Grünewald/Sella

§ 15
Geschäfts- und Wirtschaftsführung

1.). Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr. Gemäß § 11 Abs. 4 BjagdG
2.) Einnahme- und Ausgabeanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Vorsitzenden, oder Stellvertreter zu unterzeichnen.
3.) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Jagdgenossenschaft oder zur Bildung von Rücklagen oder anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Jagdgenossen alle vier Jahre auszuschütten. Bis zur Ausschüttung sind diese finanziellen Mittel zinslich anzulegen.
4.) Von den Jagdgenossen dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn diese zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig sind.

§ 16
Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

1.) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung des Amtes Ruhland im Amtsblatt zu veröffentlichen.
2.) Das betrifft auch weitere Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, wie Einladungen zur Jagdgenossenschaftsversammlungen
3.) Nicht am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnende Jagdgenossen sind verpflichtet dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Bevollmächtigten zu benennen.
Sie werden nicht gesondert geladen und informiert

§ 17
Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

1.) Diese Satzung wird gemäß § 10 BbJagdG mit der Abstimmung in der Jagdgenossenschaftsversammlung und Bekanntmachung rechtsverbindlich
2.)Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die bisherige Satzung vom 23.04.1992 außer Kraft

Jagdvorstand:

Vorsitzender: Uhrschler Stellvertreter .....

Beisitzer: .....

Beisitzer: .....

Grünewald/Sella, den 22. April 2016

Bei strahlendem Sonnenschein am 29. 05. 2016 führte uns Pfarrer Gille in die Kirche, wo für die Konfirmanden des Jahrganges 1956 die „diamantene Konfirmation“ feierlich begann. Anschließend trafen wir uns zum gemütlichen Beisammensein. Es gab viel zu erzählen, da viele ehemalige „Ruhländer“ von weit angereist waren.
Viel zu schnell vergingen die Stunden und jeder hofft, sich bals gesund wieder zu sehen.

Heide Schöne / Ruth Radochla

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung
Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	18.00 Uhr	Schwarzheide
Sonntag	08.00 Uhr	Ruhland
(jeden 1. und 3.Sonntag im Monat)		
	09.15 Uhr	Senftenberg
	10.30 Uhr	Klettwitz

Werktagsgottesdienste

Dienstag	09.00 Uhr	Senftenberg
Donnerstag	18.30 Uhr	Senftenberg
Freitag	18.30 Uhr	Klettwitz

Anzeigen

IK - BAU

Wohnen mit Service in Ruhland

Selbstbestimmt in einer eigenen Wohnung leben, auch wenn man Hilfeleistungen für den Alltag benötigt und sich eventuell betreuungs- und pflegebedürftig einstellt.
- Das ist der Wunsch von vielen älter werdenden Menschen. Damit dies nicht nur ein Wunsch bleibt, möchten wir Ihnen gern unser neues Angebot in Ruhland vorstellen: Wir planen den Aus- und Umbau von Häusern mit 20 teils barrierearmen Wohnungen, in denen gemeinsames Wohnen und Leben, mit Begleitung und Betreuung, aber auch Pflege möglich ist. Die begleitenden und betreuenden Angebote reichen von hauswirtschaftlichen Leistungen über einen gemeinsamen Mittagstisch bis hin zu gemeinsamen Aktivitäten. Zur Sicherstellung unserer Angebote werden für Sie rund um die Uhr kompetente Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Bei Interesse Wohnungsverwaltung
Frau Kaiser · Bahnhofstr. 23 · 01945 Ruhland · Tel. 03 57 52/30 304.
Sprechzeiten: Di 13.00 - 17.30 Uhr · Do 8.00 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr

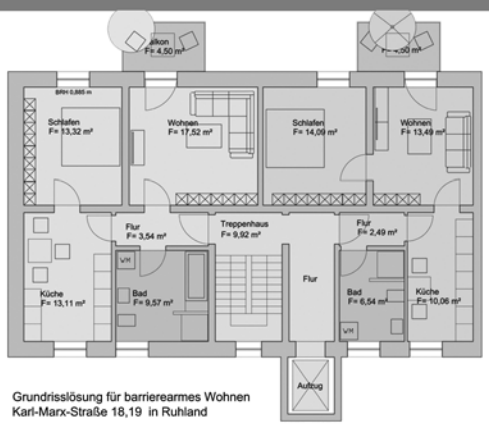

Grundrisslösung für barrierearmes Wohnen
Karl-Marx-Straße 18,19 in Ruhland

LVM-Immobilienfinanzierung

Gebundener Sollzins p. a.	Sollzinsbindung	Effektiver Jahreszins
1,30 %	10 Jahre	1,31 %

- Anfängliche Tilgung: 2 Prozent p. a.
- Kostenlos: 5 Prozent Sondertilgung p. a.
- Bereitstellungszins: 0,25 Prozent p. M. erst ab dem 7. Monat
- Monatliche Rate: 275,00 Euro*

Konditionen freibleibend, Stand: 2. März 2016
* Repräsentatives Beispiel bei einem Nettodarlehensbetrag von 100.000 Euro, einer Sollzinsbindung von 10 Jahren und bis 60 ProzentBeleihung. Die Gesamtlaufzeit beträgt dann ca. 38,5 Jahre.

Darlehensgeber ist die LVM Lebensversicherungs-AG. Die Konditionen gelten bei 100 Prozent Auszahlung. Zusätzliche Kosten entstehen mit der Bestellung von Grundpfandrechten sowie der Gebäudeversicherung. Diese Kosten sind im o. g. effektiven Jahreszins nicht enthalten.

Informationen erhalten Sie bei Ihrer:

LVM-Versicherungsagentur
Jens Arndt
Großer Siedlungsweg 6 B
01945 Hohenbocka
Telefon (035756) 6 37 47
Markt 16
01945 Ruhland
Telefon (035752) 94 92 34
info@arndt.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

VERKAUFE

Einfamilienhaus in Ruhland, OT Arnsdorf
vollunterk., Wfl. ca. 140 m², Bj. 1972,
Mod. Fenster 1998, Dach 2007,
weitere Mod. erforderlich
Ofenheizung (Energieausweis in Vorbereitung)
Grundstück ca. 1.346 m², Nebengebäude und Scheune

Kaufpreis: 56.000 EUR
zzgl. Nebenkosten und Maklercourtage

Baufinanzierung und Immobilien
Tel. 035752 / 30374
www.immobaufi@t-online.de

Tischlermeister
Veikko Thieme

Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
  hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

SONDERAKTION

Umschuldung/Prolongation Ihrer bestehenden Baufinanzierung

- **Wenn die Zinsfestschreibung Ihrer Baufinanzierung in den nächsten 3 Jahren ausläuft, dann lassen Sie sich JETZT beraten.**

Günstige Baufinanzierungen auch für
- **Neubau**
- **Kauf**
- **Modernisierung**
- **Fördermittel von Bund und Land**

Dipl.-Ing. (FH) für Bauwesen Sigurd Höntsch
Büro Ruhland, Dresdner Straße 46 ☎ (035752) - **3 03 74**
Fax 3 03 62 • Funk (01 72) 6 30 09 24 • sigurdhoentsch@t-online.de

Omnibusbetrieb & Reisebüro

Behnisch

Nordstr. 1 a
01920 Biehla
www.busreisen-behnisch.de
Telefon 03578 / 30 37 02

Reisen, die begeistern!

50. Lichterfest egapark Erfurt	13.08. - 14.08.	159,-
Cuxhaven, Bremerhaven, Helgoland	28.08. - 02.09.	499,-
Ostseebad Ahlbeck - Usedom	05.09. - 12.09.	699,-
Ostseebad Graal-Müritz / Kühlungsborn	11.09. - 18.09.	569,-
Kaiserbad Sellin & Binz – Rügen	16.09. - 23.09.	579,-
Insel Ischia - Perle im Golf von Neapel	01.10. - 10.10.	949,-
Saisonabschlußfahrt – Alpenzauber	02.10. - 06.10.	469,-
Saisonabschlußfahrt – Alpenzauber	15.10. - 19.10.	459,-
Istrien – Rabac, Pula, Rovinj, Opatija	24.10. - 30.10.	589,-
Weihnachtszauber im Frankenwald	23.12. - 27.12.	429,-
Weihnachten & Silvester Bad Kissingen	23.12. - 02.01.	1039,-
Silvester in der Hansestadt Lübeck	29.12. - 01.01.	489,-

2017 - Frühlingszauber an der Slowenischen Adria 589,-
wohnen im erstklassigen 4*-Hotel zum Super-Preis 01.04. - 10.04.17

Kur- und Thermalbadreisen

Ungarns Thermalbäder Bük / Heviz	16.08. - 25.08.	549,-
Moorheilbad Trebon – Tschechien	16.08. - 25.08.	789,-
Kururlaub Bad Flinsberg / PL	20.08. - 03.09.	529,-
Kururlaub Bad Kudowa / PL	08.10. - 22.10.	629,-
Kururlaub Bad Flinsberg / PL	29.10. - 05.11.	319,-

Tagesfahrten

Gesundheits- und Radonbad Schlema	18.08., 26.09.	36,-
Baudennachmittag bei Vera / CZ	01.09., 13.12.	37,-
Schiffahrt unter den Brücken von Berlin - Mittag	04.08.	54,-
Böhmisches Riesengebirge - Abendessen	09.08.	38,-
Rund um die Aroniabeere-Radebeul – Mittagessen	15.08.	39,-
Grenzhupp`m im Dreiländereck - Mittag u. Kaffee	30.08.	46,-
Breslau - Stadtrundf., Freizeit, Abendessen	24.09.	39,-

Reisen im Komfortreisebus, Haustürabholung & HP bei Mehrtagesreisen

Auch die kleinste Spende

hilft riesig.

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Eines für alle ...

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00 · DRK.de